



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_23 **JAHRGANG 50**
25. Mai 2021

**Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang
Baubetrieb - Führung/Prozesse/Technik
mit dem Abschluss Master of Business Engineering
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 25.05.2021

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014 S. 547), zuletzt geändert am 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungsfristen und -termine
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 11 Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Prüfungsformen
- § 14 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten
- § 15 Abschlussarbeit (Master-Thesis)
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 17 Zeugnis
- § 18 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibung

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im weiterbildenden Studiengang Baubetrieb - Führung/Prozesse/Technik mit dem Abschluss Master of Business Engineering. Der weiterbildende Studiengang Baubetrieb - Führung/Prozesse/Technik mit dem Abschluss Master of Business Engineering verfolgt das Ziel, handlungsfähige Führungskräfte des Baubetriebs auszubilden. Die Absolventinnen und Absolventen des weiterbildenden Studiengangs Baubetrieb - Führung/Prozesse/Technik mit dem Abschluss Master of Business Engineering verfügen über fundierte Kenntnisse aller Bauprozesse und der dazugehörigen technischen Lösungen sowie über Führungsqualitäten. Sie überblicken den technischen Kontext und sind in der Lage, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden. Sie verfügen über Kompetenzen im Bereich des Arbeitsschutzes und sind in der Lage, die Berücksichtigung von Arbeitsschutzanforderungen auf Baustellen zu analysieren und zu bewerten. Die Absolventinnen und Absolventen sind sich ihrer Verantwortung bewusst, erkennen Risiken und können geeignete Maßnahmen zur Risikovermeidung ergreifen. Sie verfügen über die wirtschaftliche Kompetenz zur Beurteilung der Marktbedingungen, des Managementbedarfs, der Berücksichtigung wirtschaftlicher Chancen und Risiken und können potenzielle Kunden beraten. Sie verfügen über Managementfähigkeiten, um komplexe Bauvorhaben mit allen Beteiligten im Bereich des Baumanagements abzuwickeln. Sie sind in der Lage, Führungspositionen einzunehmen und wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Unter Berücksichtigung ökologischer Parameter können sie alternative Lösungen im Hinblick auf einen ressourcenschonenden Einsatz von Baustoffen entwickeln und wissen, was beim Recycling und im Umgang mit Gefahrstoffen beim Abbruch von Immobilien zu beachten ist. Über die methodischen Kompetenzen hinaus verfügen die Absolventinnen und Absolventen zudem über soziale Kompetenz, Kommunikations-, Präsentations- und Teamfähigkeit.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen für das Studium im weiterbildenden Studiengang Baubetrieb - Führung/Prozesse/Technik mit dem Abschluss Master of Business Engineering erfüllt, wer einen mindestens sechsemestrigen Bachelorstudiengang in den Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Architektur, Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Bauingenieurwesen oder verwandten Fachrichtungen mit insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten abgeschlossen hat und eine i.d.R. mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nach dem Ende des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nachweist. Die Bewerberin oder der Bewerber muss zudem in einer Aufnahmeprüfung in Form eines Auswahlgesprächs mit der Zugangskommission nachweisen, dass sie oder er über die notwendigen Kenntnisse und Voraussetzungen sowie die persönliche und soziale Kompetenz für die Aufnahme des Studiums verfügt und sich zu Studienbeginn in einem Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen der Bauwirtschaft befindet. Die Zugangskommission besteht aus mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Prüfungsausschusses. Kann keine Einigkeit durch die Zugangskommission erzielt werden, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen und des Auswahlgesprächs über den Zugang zum Masterstudium. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Wenn die Voraussetzungen für den Zugang nach Absatz 2 nicht vollständig erfüllt sind, kann der Prüfungsausschuss den Zugang zum Masterstudium von zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweisen und Fachprüfungen aus dem Bachelorstudiengang im Fach Bauingenieurwesen an der Bergischen Universität Wuppertal abhängig machen (Auflagen). Der Prüfungsausschuss kann im Zugangsbescheid festlegen, bis wann die Auflagen zu erfüllen sind.
- (5) Liegen die Unterlagen nach Absatz 2 von der Bewerberin bzw. dem Bewerber noch nicht vollständig vor, können Einzelnachweise erbracht werden. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall ausnahmsweise den Zugang zum Masterstudium unter dem Vorbehalt des vollständigen Nachweises für einen Zeitraum von bis zu einem Semester nach Einschreibung aussprechen (§ 49 Abs. 6 Satz 4 HG).

- (6) Soweit dieser Masterstudiengang einer Zulassungsbeschränkung unterliegt (NC-Studiengänge), finden die Absätze 4 und 5 keine Anwendung.

§ 2 **Abschlussgrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Master of Business Engineering“, abgekürzt „MBE“.

§ 3 **Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den weiterbildenden Studiengang Baubetrieb - Führung/Prozesse/Technik mit dem Abschluss Master of Business Engineering einschließlich der Abschlussarbeit vier Semester, die sich in Präsenz- und Praxisphasen gliedern.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen, den Praxisphasen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) vergeben, davon entfallen 25 LP auf die Abschlussarbeit. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (ECTS-Leistungspunkte).

§ 4 **Prüfungsfristen und -termine**

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Masterstudium einschließlich der Abschlussarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abgenommen.
- (3) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen (§ 11) hat spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu erfolgen.
- (4) Bei Prüfungen, die als Serviceleistungen aus anderen Abteilungen / Fakultäten angeboten werden, bestimmt die servicegebende Stelle den Anmeldezeitraum.

§ 5 **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet die Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei der Gruppe der Studierenden angehören. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Sofern der jeweilige Prüfungsausschuss einverstanden ist, können sachkundige Gäste zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses zugelassen werden. Die Gäste sind nicht stimmberechtigt, unterliegen jedoch ebenfalls der Amtsverschwiegenheit.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 5 Abs. 6, Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden. Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen höchstens bis zur Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Internationale Studierendensekretariat sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatinnen oder Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich von Modulprüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. Diese Regelung gilt nicht für die Abschlussarbeit.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen bzw. Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird den Kandidatinnen bzw. Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihr bzw. ihm oder dem jeweiligen Aufsichtführenden aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fakultätsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 9

Zulassung

Zur Masterprüfung ist zugelassen, wer

- auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 in den weiterbildenden Studiengang Baubetrieb - Führung/Prozesse/Technik mit dem Abschluss Master of Business Engineering an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
- eine Erklärung vorgelegt hat, aus der hervorgeht, dass im Studiengang Baubetrieb - Führung/Prozesse/Technik mit dem Abschluss Master of Business Engineering an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde und dass die oder der Studierende sich in keinem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet; entsprechendes gilt für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen.

§ 10

Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus dem erfolgreichen Abschluss der Module und der Abschlussarbeit (Masterthesis). Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte in den Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulbeschreibung (Anhang) erworben worden sind. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, das Leistungspunktekonto (§ 14 Abs.1) wird beim Prüfungsausschuss geführt.
- (2) Die Masterprüfung erstreckt sich im Einzelnen auf die Bereiche

Block 01

M01	Einführung und erweiterte fachliche Grundlagen	5 LP
M02	Bauverfahrenstechnik und Arbeitsschutz	9 LP
M03	Angebots- und Vergabeprozesse	5 LP
PA01	Semesterbegleitende Projektarbeit 1	10 LP
PP_01	Praxisphase_01	6 LP

Block 02

M04	Prozesse der Arbeitsvorbereitung	6 LP
M05	Prozesse der Bauausführung	7 LP
M06	Prozesse nach der Bauausführung	4 LP
PA02	Semesterbegleitende Projektarbeit 2	10 LP
PP_02	Praxisphase_02	6 LP

Block 03

M07	Bauwirtschaft	5 LP
M08	Strategische Unternehmensführung	5 LP
M09	Sonderbereiche des Bauwesens	7 LP
PP_03	Praxisphase_03	10 LP

MA	Masterthesis	25 LP
----	--------------	-------

- (3) Auf der Grundlage der Modulbeschreibung (Anhang) wird ein Modulhandbuch erstellt. Das Modulhandbuch enthält verbindliche und detaillierte Angaben zu
 - den zu erwerbenden Lernergebnissen,
 - den strukturierenden Modulkomponenten, insbesondere Inhaltsbeschreibungen sowie Veranstaltungsformen und -umfang, sowie ggf. eine Teilnahmeverpflichtung und den geforderten Umfang der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
 - der Verteilung der Arbeitslasten für die Vorbereitung der Teilnahme an den und die Nachbereitung der Veranstaltungen auf die einzelnen Modulkomponenten,

- den verpflichtenden oder empfohlenen Voraussetzungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen,
- den Wahlmöglichkeiten zwischen den alternativen Modulkomponenten,
- dem Umfang der Arbeitslast der Modulprüfungen und unbenoteter Studienleistungen, soweit dieser nicht schon in der ausgewiesenen Arbeitslast der Modulkomponenten enthalten ist, sowie
- ergänzende Aussagen, die das Studium und die Prüfungen näher beschreiben.

Das Modulhandbuch ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 2 und der Modulbeschreibung (Anhang) an diese anzupassen.

§ 11

Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte

- (1) In den Modulprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat die zu erwerbenden Lernergebnisse nachweisen. Die Modulprüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (Anhang) durchgeführt.
- (2) Leistungspunkte sind den einzelnen Modulen zugeordnet. Sie werden gewährt, wenn alle Leistungen des Moduls erbracht worden sind und das jeweilige Modul abgeschlossen wurde. Bei benoteten Modulen erfolgt die Benotung gemäß § 16 Abs. 1.
- (3) Prüfungen, die nach Maßgabe der Modulbeschreibung in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkt sind, sind jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungen gemäß Absatz 2 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin nach spätestens 6 Wochen mitzuteilen.
- (5) Die Prüfungen des Absatzes 3 können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten entsprechend der Angabe in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anhang) uneingeschränkt, ein- oder zweimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit (Thesis) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (6) Die Form, in der unbenotete Studienleistungen in den Komponenten eines Moduls erworben werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer bzw. Lehrenden sind angehalten, den Umfang der unbenoteten Studienleistungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass diese den durch die Anzahl der LP vorgegebenen Arbeitsumfang nicht überschreiten.
- (7) Eine Prüfung findet grundsätzlich in der Sprache der zugehörigen Lehrveranstaltung statt. Auf Durchführung der Prüfung in einer anderen Sprache als der in der zugehörigen Lehrveranstaltung besteht kein Anspruch. Auf Antrag kann die Prüfung nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer anderen Sprache abgefasst werden bzw. stattfinden.
- (8) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat an einer schriftlichen Prüfung (Klausur) teilgenommen und wurde diese bei der letzten Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist ihr oder ihm Gelegenheit zu geben, eine mündliche Ergänzungsprüfung zu absolvieren. Diese wird jedoch höchstens mit „ausreichend“ bewertet.

§ 12

Nachteilsausgleich

- (1) Machen die Kandidatinnen und Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (2) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung oder chronische Erkrankung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung zu verbinden.
- (3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 13

Prüfungsformen

Prüfungen können nach Maßgabe der Modulbeschreibung in den nachfolgend aufgeführten und geregelten Formen abgelegt werden. Sehen Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vor, erfolgt die Festlegung der Prüfungsform nach Maßgabe der Modulbeschreibung.

1. Mündliche Prüfungen

- a) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennen und darstellen können sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermögen.
- b) Mündliche Prüfungen sind vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abzulegen. Von der Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 20 Minuten und 60 Minuten festzulegen.
- c) Die Prüferin oder der Prüfer legt die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 16 Abs. 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüferinnen oder Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- d) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- e) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

2. Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)

- a) In schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten in der Lage sind, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Dauer der Klausuren ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 60 Minuten und 240 Minuten festzulegen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.
- b) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.

- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Prüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

3. Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

- a) In Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten in der Lage sind, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt.
- b) Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Abgabetermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre schriftliche Hausarbeit zu geben.

4. Präsentation mit Kolloquium

- a) In Prüfungen in Form einer Präsentation soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat ein fachliches oder praktisches Thema selbständig bearbeiten und das Ergebnis einem Fachpublikum darstellen und vermitteln kann sowie in einer Diskussion erläutern bzw. argumentativ zu verteidigen vermag. Die Präsentation kann auch im Zusammenhang mit einer schriftlichen Ausarbeitung erfolgen.
- b) Die Regelungen unter Nr. 1 Buchstabe b) – e) gelten entsprechend.

§ 14

Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten

- (1) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen Leistungspunkte sowie die mit Modulprüfungen und der Abschlussarbeit verbundenen Benotungen erfasst. Die individuell erkennbaren Leistungen werden durch die Prüferinnen bzw. Prüfer in einer vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (2) Der Anspruch auf Anrechnung erlischt zu dem Zeitpunkt, in dem sich der Kandidat oder die Kandidatin zur Prüfung anmeldet und sich dadurch ins Prüfungsverfahren begibt.
- (3) Leistungen können zum Erwerb des Abschlusses innerhalb dieses Studiengangs nicht mehrfach angerechnet werden.

§ 15

Abschlussarbeit (Master-Thesis)

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbständig und wissenschaftlich zu bearbeiten. Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit ist der Nachweis von 60 Leistungspunkten gemäß § 10. Die Abschlussarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag kann die Abschlussarbeit nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.

- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Abschlussarbeit wird von diesen Prüferinnen und Prüfern betreut. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin zu stellen.
- (5a) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten den Rücktritt von der Bearbeitung wegen eines besonderen Härtefalls zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage die Kandidatin oder der Kandidat daran gehindert ist, die Bearbeitung der Abschlussarbeit innerhalb der regulären Bearbeitungszeit abzuschließen. In diesem Fall gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Für den Fall, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat nach einem Rücktritt wegen eines besonderen Härtefalls im Sinne dieser Vorschrift einen erneuten Prüfungsversuch anmeldet, kann die Bearbeitung der Abschlussarbeit nur mit einem neuen Thema erfolgen. Die Ausgabe eines neuen Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses gemäß § 15 Abs. 2 und Abs. 3.
- (6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.
- (7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine elektronische Fassung der Abschlussarbeit sowie der bei empirischen Arbeiten verwendeten Daten ist in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat zur Plagiatskontrolle auf einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Datenträger der gedruckten Fassung beizufügen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Arbeit wird eine Vorschlagsmöglichkeit für die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer eingeräumt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit nicht mindestens "ausreichend", ist die Abschlussarbeit nicht bestanden und deshalb zu wiederholen.

- (9) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.
- (10) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (11) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Abschlussarbeit 25 LP.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei Bildung einer Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note der Abschlussarbeit. Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.
- (4) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 17

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Abschluss aller Module ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote, die Note und das Thema der Abschlussarbeit enthält. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von LP erbracht wurde.

- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden LP enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 18

Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen sowie von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Kommission, des Europarates und der UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.
- (4) Die Notenverteilungsskala des weiterbildenden Studiengangs Baubetrieb - Führung/Prozesse/Technik mit dem Abschluss Master of Business Engineering wird gemäß den Vorgaben des ECTS Leitfadens in der aktuell gültigen Fassung in einer Tabelle dargestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat beim Erwerb der LP getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von LP nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der LP geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, Bewertungen und Begutachtungen gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 21

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für den weiterbildenden Studiengang Baubetrieb - Führung/Prozesse/Technik mit dem Abschluss Master of Business Engineering ab dem Sommersemester 2021 erstmalig an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind. Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 19.10.2015 (Amtl. Mittlg. 116/15) aufgenommen haben, können ihre Modulprüfungen einschließlich der Abschlussarbeit bis zum 31.03.2023 ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 22

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen vom 03.03.2021.

Wuppertal, den 25.05.2021

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch

Inhaltsverzeichnis

Angebots- und Vergabeprozesse	2
Bauverfahrenstechnik und Arbeitsschutz	2
Bauwirtschaft	2
Einführung und erweiterte Grundlagen	3
Masterthesis	3
Praxisphase_01	4
Praxisphase_02	4
Praxisphase_03	5
Prozesse der Arbeitsvorbereitung	5
Prozesse der Bauausführung	6
Prozesse nach der Bauausführung	6
Semesterbegleitende Projektarbeit 1	6
Semesterbegleitende Projektarbeit 2	7
Sonderbereiche des Bauwesens	7
Strategische Unternehmensführung	9

M03	Angebots- und Vergabeprozesse	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, die relevanten Prozesse in der Phase der Angebotsbearbeitung und der Auftragsvergabe zu verstehen und diese wiederzugeben. Die Studierenden können das erworbene Wissen eigenständig auf Fragestellungen aus der Theorie und Praxis anwenden, Angebote ausarbeiten und an Vertragsverhandlungen teilnehmen. Im Rahmen des Moduls erlernen die Studierenden, wie die Methodik BIM in die Angebots- und Vergabeprozesse eingebunden werden kann und welche Vorteile hieraus resultieren. Sie sind in der Lage, eigenständig Kalkulations- und Terminplanungsaufgaben an einem BIM-Modell durchzuführen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 49843	Schriftliche Prüfung (Klausur)	180 Minuten	2	5
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

M02	Bauverfahrenstechnik und Arbeitsschutz	Gewicht der Note 9	Workload 9 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden verstehen die einzelnen Bauverfahrenstechniken sowie ihre Anwendungsgebiete und kennen die damit verbundenen Gefährdungen für die Beschäftigten auf der Baustelle. Sie sind in der Lage, einzelne Verfahren zu beschreiben und die wesentlichen Vor- und Nachteile gegenüber alternativen Bauverfahren zu erläutern. Sie erwerben die Fähigkeit, sowohl in Theorie als auch in der Praxis und unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes Entscheidungen über die Auswahl von Bauverfahren zu treffen und bereits vorgegebene Bauverfahren kritisch zu bewerten und bei Bedarf alternative Bauverfahren vorzuschlagen. Die Studierenden kennen häufig auftretende Mängel innerhalb der unterschiedlichen Bauverfahren, können diese identifizieren und wissen, welche (Konstruktions-)Möglichkeiten es gibt, diese von vornherein zu vermeiden.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 49869	Schriftliche Prüfung (Klausur)	180 Minuten	2	9
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

M07	Bauwirtschaft	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen Kenntnisse über das interne sowie externe Rechnungswesen, so kennen sie den Zusammenhang und die Anforderungen an die Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung und können diese beschreiben und anwenden. Sie sind ferner in der Lage, Bilanzen zu lesen, zu analysieren und einzuschätzen. Sie kennen Verfahren der Wirtschaftlichkeitsberechnung und Abschreibung und können diese auf theoretische und praktische Fragestellungen anwenden.			

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 49871	Schriftliche Prüfung (Klausur)	180 Minuten	2	5
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

M01	Einführung und erweiterte Grundlagen	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, die wesentlichen Organisationsstrukturen auf Baustellen sowie die Rechte und Pflichten der am Bauprojekt Beteiligten zu verstehen. Sie kennen grundlegende IT-Systeme des Bauwesens und können ihre Einsatzgebiete sowie Vor- und Nachteile der jeweiligen Systeme benennen. Die Studierenden beherrschen ferner die Grundlagen des Vergabe- und Vertragsrechtes und können dies auf spezifische rechtliche Problemstellungen anwenden.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 49853	Schriftliche Prüfung (Klausur)	120 Minuten	2	5
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

MA	Masterthesis	Gewicht der Note 25	Workload 25 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, eine konkrete Problemstellung / Arbeitssituation aus Ihrem beruflichen Alltag herauszugreifen und sie mit Hilfe der erworbenen (methodischen) Kompetenzen zu lösen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 49842	Abschlussarbeit (Thesis)		1	25
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

PP_01	Praxisphase_01	Gewicht der Note 0	Workload 6 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden übertragen die in den Modulen 1 - 3 erworbenen Kenntnisse auf ihren beruflichen Arbeitsalltag. Sie können die für ihr jeweiliges Tätigkeitsgebiet relevanten Bauverfahrenstechniken einschätzen, kritisch hinterfragen und sind in der Lage, Alternativen in Erwägung ziehen. Zudem erkennen sie die damit verbundenen jeweiligen Gefährdungen für die Beschäftigten auf der Baustelle und sind in der Lage, Abhilfe zu schaffen. Diese Kenntnisse versetzen sie in die Lage, die für das Bauprojekt relevanten Entscheidungen zu treffen und Lösungen zu entwickeln. Die Studierenden sind in der Lage, Angebote und Sondervorschläge auszuarbeiten, diese überzeugend zu präsentieren und an Vertragsverhandlungen teilzunehmen. Sie tragen das erworbene Wissen über Prozesse und Digitalisierung in ihre Unternehmen und können diesen Prozess maßgeblich mitgestalten. Diese erworbenen Kenntnisse und die Klarheit über die Rechte und Pflichten der am Bau Beteiligten versetzen die Studierenden zudem in die Lage, als verantwortungsvolle Führungskraft des Baubetriebes zu agieren.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit LP
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Das Modul wird ohne Modulabschlussprüfung abgeschlossen.			
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1			

PP_02	Praxisphase_02	Gewicht der Note 0	Workload 6 LP
Qualifikationsziele: In der zweiten Praxisphase übertragen die Studierenden die in den Modulen 4 - 6 erworbenen Kenntnisse auf ihren beruflichen Arbeitsalltag. Die Studierenden haben Kompetenzen in allen Prozessen der Bauausführung, angefangen bei der Baustelleneinrichtung, über den Ressourcen- und Materialeinsatz sowie Störungen und Änderungen im Bauablauf bis hin zum Mängel- und Nachtragsmanagement erworben und wenden diese praktisch an. Je nach Baumaßnahme und Projektphase befassen sie sich mit der Arbeitsvorbereitung, der Baulogistik, sie erstellen Konzepte zur Baustelleneinrichtung oder erstellen Arbeitskalkulationen und Terminplanungen. Je nach Baumaßnahme und Phase erstellen sie Ausschreibungen für Nachunternehmervergaben und wirken an Vergaben mit. Sie organisieren und steuern die operative Bauausführung inkl. Nachunternehmermanagement, Qualitätssicherung und Mängelmanagement. Sie sind in der Lage, die mit der jeweiligen Phase der Baumaßnahme zusammenhängenden Risiken zu erkennen, zu bewerten und geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Im Rahmen der Baufertigstellungsphase führen sie Abnahmen sowohl mit Nachunternehmern als auch gegenüber dem Bauherrn durch. Sie befassen sich mit der Schlussrechnungsstellung und kommen ihrer Dokumentationspflicht nach. Sie kennen ihre Rechte und Pflichten während der Gewährleistungsphase, erstellen Nachkalkulationen und können daraus Kennzahlen für zukünftige Projekte ermitteln.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit LP
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Das Modul wird ohne Modulabschlussprüfung abgeschlossen.			
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1			

PP_03	Praxisphase_03	Gewicht der Note 0	Workload 10 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden übertragen die in den Modulen 7 - 9 erworbenen Kenntnisse auf ihren beruflichen Arbeitsalltag. Durch die bauwirtschaftlichen Kenntnisse verstehen die Studierenden die unternehmerischen Prozesse, die ihren Bauprojekten zugrunde liegen. Sie erkennen unternehmerische Zusammenhänge und können ihre Aufgaben an den Unternehmenszielen orientieren. Sie sind in der Lage, Wirtschaftlichkeitsberechnungen bspw. bei der Anschaffung von Baugeräten anzustellen und können abschätzen, unter welchen Voraussetzungen der Kauf einer Miete vorzuziehen ist. Sie sind in der Lage, die Organisation sowie Strukturen und Prozesse im eigenen Unternehmen zu analysieren, Probleme und Optimierungspotenziale zu identifizieren und geeignete Methoden zu Verbesserungen vorschlagen und in die Wege leiten. Die erworbenen Kompetenzen in den Bereichen Personal und Kommunikation helfen den Studierenden, ihre beruflichen Führungspositionen besser auszuführen. Durch den Einblick in weitere Bereiche des Bauwesens sind sie in der Lage, komplexe Baumaßnahmen durchzuführen bzw. können die Inhalte auf ihre Projekte übertragen. Durch das in den Vorlesungen gewonnene Wissen über bestimmte Aspekte des Bauens, wie das Bauen im Bestand, Abbruch, Recycling und Schadstoffe sowie den Brandschutz haben sie einen erweiterten Blick auf ihre Baumaßnahmen gewonnen und können dieses auf ihren beruflichen Alltag übertragen. Die Studierenden sind in der Lage, eine konkrete Themen- oder Problemstellung/Arbeitssituation aus ihrem beruflichen Alltag herauszugreifen und sie mit Hilfe der erworbenen (methodischen) Kompetenzen zu lösen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 53563	Schriftliche Hausarbeit		2	10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

M04	Prozesse der Arbeitsvorbereitung	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen die Prozesse der Arbeitsvorbereitung und können das Erlernte eigenständig auf Fragestellungen und Probleme in der Arbeitsvorbereitung und der Baulogistik übertragen. Sie wissen welche Bedeutung der Arbeitsschutz für den reibungslosen Ablauf in der Bauausführung hat und können erforderliche Maßnahmen wie bspw. SiGe-Planung und Gefährdungsbeurteilungen für die Baumaßnahme durchführen. Ferner können sie eigenständig Konzepte zur Baustelleneinrichtung und Baulogistik erstellen und Arbeitskalkulationen sowie Koordinations- und Feinterminplanungen erstellen. Zudem sind sie in der Lage, Ausschreibungen für Nachunternehmervergaben zu erstellen und an den Vergaben mitzuwirken.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 49860	Schriftliche Prüfung (Klausur)	180 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

M05	Prozesse der Bauausführung	Gewicht der Note 7	Workload 7 LP	
Qualifikationsziele:				
Die Studierenden erlangen Kompetenzen in allen Prozessen der Bauausführung, angefangen bei der Baustelleneinrichtung, über den Ressourcen- und Materialeinsatz sowie Störungen und Änderungen im Bauablauf bis hin zum Mängel- und Nachtragsmanagement. Sie sind in der Lage, die operative Bauausführung zu organisieren und zu steuern. So kennen sie die Grundlagen des Nachunternehmermanagements, der Qualitätssicherung und des Mängelmanagements und können das Wissen auf konkrete Fragestellungen aus der Praxis übertragen. Die Studierenden sind sich der hohen Bedeutung des Arbeitsschutzes für den reibungslosen Ablauf der Baumaßnahme bewusst und können die Baustelle auch hinsichtlich der Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz führen und steuern. Sie sind in der Lage, die mit der jeweiligen Phase der Baumaßnahme zusammenhängenden Risiken zu erkennen, zu bewerten und geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Außerdem werden die Studierenden befähigt, das Vertrags- und Nachtragsmanagement auf der Baustelle durchzuführen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 49866	Schriftliche Prüfung (Klausur)	180 Minuten	2	7
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:				
0				

M06	Prozesse nach der Bauausführung	Gewicht der Note 4	Workload 4 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen Kompetenzen in allen Prozessen nach der Bauausführung. Im Rahmen der Baufertigstellungsphase sind sie in der Lage, Abnahmen sowohl mit Nachunternehmern als auch gegenüber dem Bauherrn durchzuführen, Schlussrechnungen zu erstellen bzw. auf Vollständigkeit und Plausibilität zur prüfen und die Anforderungen an die Dokumentation der Bauausführung zu benennen. Sie kennen ferner die Rechte und Pflichten während der Gewährleistungsphase und können Nachkalkulationen erstellen und daraus Kennzahlen für zukünftige Projekte ermitteln.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 49859	Schriftliche Prüfung (Klausur)	120 Minuten	2	4
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

PA01	Semesterbegleitende Projektarbeit 1	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, die im Rahmen der Module M01 bis M03 erworbenen Kenntnisse eigenständig auf konkrete Fragestellungen der Praxis anzuwenden. Dabei können sie die Prozesse der Akquise, Angebotsbearbeitung und des Vertragsschlusses ganzheitlich erfassen und eine Angebotsbearbeitung durchführen. Sie sind in der Lage, in Teams zusammenzuarbeiten und auch komplexe Frage- und Problemstellungen zu hinterfragen und Lösungen zu entwickeln. Sie sind in der Lage, sich sowohl schriftlich als auch mündlich auszudrücken und mit Fachexperten über die Angebotsbearbeitung zu diskutieren.			

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Für die Berechnung der Modulnote gehen die Teilprüfungen mit einem Gewicht von 80 (Schriftliche Hausarbeit) zu 20 (Präsentation mit Kolloquium) ein.				
Modulabschlussprüfung ID: 49855	Schriftliche Hausarbeit		2	8
Modulabschlussprüfung ID: 49854	Präsentation mit Kolloquium	60 Minuten	2	2
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

PA02	Semesterbegleitende Projektarbeit 2	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
Qualifikationsziele:				
Die Studierenden sind in der Lage, die im Rahmen der Module M04 bis M06 erworbenen Kenntnisse eigenständig auf konkrete Fragestellungen der Praxis anzuwenden. Dabei können sie die Prozesse der Arbeitsvorbereitung, Bauausführung sowie Baufertigstellung ganzheitlich erfassen und konkrete Frage- und Problemstellungen in den jeweiligen Phasen bearbeiten. Sie sind in der Lage, in Teams zusammenzuarbeiten und auch komplexe Frage- und Problemstellungen zu hinterfragen und Lösungen zu entwickeln. Sie sind in der Lage, sich sowohl schriftlich als auch mündlich auszudrücken und mit Fachexperten über die jeweiligen Problemstellungen sowie deren Lösungsmöglichkeiten zu kommunizieren.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Zusammensetzung des Modulabschlusses:				
Für die Berechnung der Modulnote gehen die Teilprüfungen mit einem Gewicht von 80 (Schriftliche Hausarbeit) zu 20 (Präsentation mit Kolloquium) ein.				
Modulabschlussprüfung ID: 49836	Schriftliche Hausarbeit		2	8
Modulabschlussprüfung ID: 49834	Präsentation mit Kolloquium	60 Minuten	2	2
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:				
0				

M09	Sonderbereiche des Bauwesens	Gewicht der Note 7	Workload 7 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden lernen weitere Bereiche des Bauwesens kennen und erhalten einen Eindruck über unterschiedliche Aufgabengebiete. Sie kennen Strategien zur Sanierung und Instandhaltung und können die Besonderheiten beim Bauen im Bestand auch im Hinblick auf den Arbeitsschutz wiedergeben. Sie sind in der Lage, die Nachhaltigkeit von Gebäuden in ihren Grundzügen zu bewerten und geeignete Abbruchverfahren und Strategien des Recyclings anzuwenden. Ferner können die Studierenden beschreiben, welche Anforderungen beim Bau von Immobilien an den Brandschutz gestellt werden. Sie haben einen Eindruck über die Komplexität und die Besonderheiten des Anlagenbaus gewonnen und können diesen wiedergeben. Die Studierenden können die Anforderungen des Arbeitsschutzes in Deutschland mit den Anforderungen im internationalen Vergleich gegenüberstellen und beurteilen.			

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 49839	Schriftliche Prüfung (Klausur)	180 Minuten	2	7
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

M08	Strategische Unternehmensführung	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP	
Qualifikationsziele:				
Die Studierenden lernen Methoden zur strategischen Unternehmensführung kennen und können diese auf das eigene Unternehmen und ihre eigene Situation übertragen. Sie sind in der Lage, die Organisation sowie Strukturen und Prozesse im eigenen Unternehmen zu analysieren, Probleme und Optimierungspotenziale zu identifizieren und geeignete Methoden zur Verbesserungen ergreifen. Ausgehend von den erlernten Methoden können sie eigene Strategien für die Weiterentwicklung des Unternehmens erstellen und eine mögliche Umstrukturierung mitgestalten. Die Studierenden kennen den Nutzen von Ethikmanagementsystemen und Werteprogrammen. Die im Modul erworbenen Kompetenzen umfassen zum einen die Themen Unternehmensführung, Management und die Führung von Mitarbeitern, zum anderen die eigene Persönlichkeitsentwicklung sowie Kommunikationssituationen und -techniken.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 49870	Schriftliche Prüfung (Klausur)	120 Minuten	2	4
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:				
1				

Legende

LP	Leistungspunkte
MAP	Modulabschlussprüfung
UBL	Unbenotete Studienleistung